

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Band: 4 (1991)

Heft: 11

Artikel: "Nur ein einfaches Beispiel" : Häuser aus den Dreissiger Jahren : was aus ihnen geworden ist

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Steger-Haus, gestern und heute – was steht morgen an seiner Stelle? (Bild oben: historische Aufnahme, Bild unten: rückwärtige Fassade, heutiger Zustand)

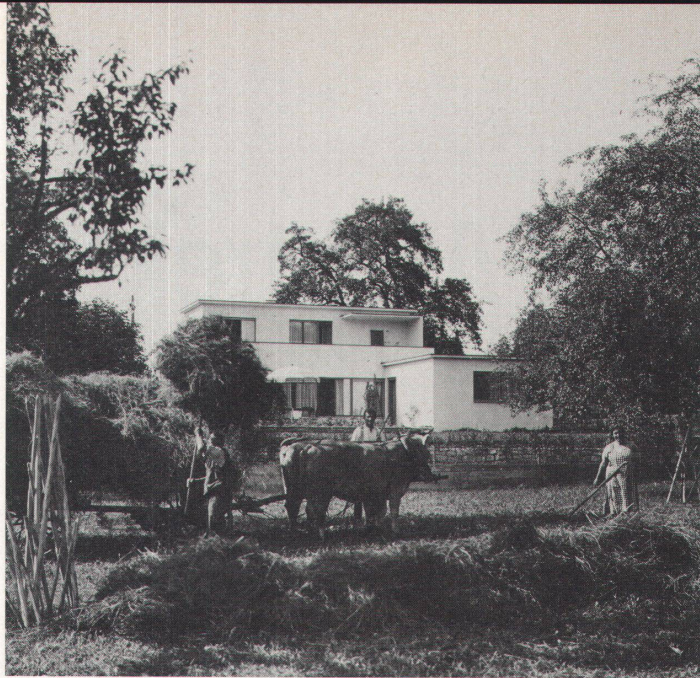


BILD: HANS U. STEGER

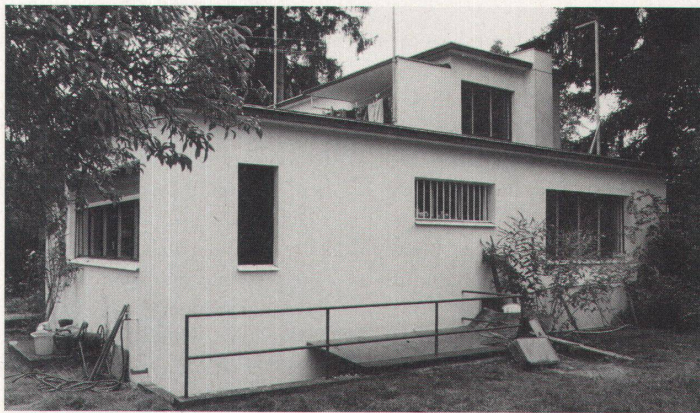


BILD: RALPH HUT

«Nur e

Der Normalfall: ein älteres Einfamilienhaus wird abgebrochen, an seine Stelle kommt ein Gewerbe- und Wohnhaus, angepasst an den Quadratmeterpreis. Das Ausserordentliche: Das Haus aus dem Jahr 1932/33 stammt von Adolf P. Steger.

Steger hat zusammen mit seinem langjährigen Büropartner Karl Egender das «Neue Bauen» in Zürich nachhaltig geprägt: Von den beiden stammen die heutige Schule für Gestaltung und das dazugehörige Museum.

Nach seiner Trennung von Egender hat Steger ein eigenes Büro eröffnet und neben öffentlichen Bauten auch Einfamilienhäuser gebaut. Drei stehen – vorläufig noch. Das «Haus Felber» im Zür-

Kunde aus Basel

Das Haus «zum neuen Singer» in Basel wird unter Schutz gestellt – aber nur aussen: Das noch praktisch intakte Innere kann also trotzdem umgekrempelt werden.

«Zum neuen Singer» ist nicht nur architektur-, sondern auch sozialgeschichtlich ein ganz besonderes Haus: Es wurde 1929 von Paul Artaria und Hans Schmidt als «Haus für alleinstehende Frauen» gebaut. Es ist in Privatbesitz und dient nach wie vor seinem ursprünglichen Zweck.

Alarm schlugen Fachleute dann letztes Jahr, nachdem bereits die originalen schwarzen Eisenrahmenfenster durch plumpe weisse Kunststoffenster ersetzt worden waren, was die Substanz des Ge-

bäudes massiv beeinträchtigte. Dennoch: Eine Petition, die von allen Fachverbänden getragen und mit über 2000 Unterschriften eingereicht werden konnte, verlangte vom Regierungsrat Basel-Stadt die Unterschutzstellung und namentlich eine «sachgerechte Renovation durch ausgewiesene Fachleute».

Nun hat der Regierungsrat entschieden. Mehr als nur halbbatzig: Geschützt werden nur «Vorder-, Hinter-, Seitenfassaden und Dächer». Dem Innern dagegen «misst der Regierungsrat», so die Begründung, «untergeordnete Bedeutung zu», Raumaufteilung und Raumausstattung seien nicht von besonderem Wert: «Das Innere unterscheidet sich kaum von

andern Bauten, es kann nach Auffassung des Regierungsrates nicht als von geschichtlichem, kulturellem oder künstlerischem Wert im Sinne des Denkmalschutzes bezeichnet werden.»

Das Architektur-Museum Basel kommentiert diesen Entscheid als sehr unbefriedigend. «Er trägt den Errungenschaften der Theorie der rationalen Moderne und der Praxis des Neuen Bauens wie auch der sozialgeschichtlichen Besonderheit des Hauses keine Rechnung. Zudem zeugt er von einem fatalen Missverständnis, sind doch gerade die Bauwerke des Neuen Bauens in ihrem bedingungslos konsequenten Zusammenwirken von Innen und Aussen beispielhaft.» Und der Clou: «In

hohem Masse unverständlich» sei, dass nun das Äussere des Hauses zwar geschützt, das Innere jedoch zur Verunstaltung freigegeben werde – obwohl das Haus aussen bereits «in weiten Teilen zerstört», innen jedoch «in seinem Originalzustand weitgehend erhalten ist».

Der Gründe genug, den Regierungsentscheid anzufechten. Wie auch bei jenem andern Beispiel, wo ebenfalls zwischen schützenswertem Aussen und unnutzbarem Innern unterschieden wird: der weit über Basel hinaus bedeutende Badische Bahnhof.

Gut renoviert und prämiert

Es geht auch anders in Basel – und das ist die gute Kunde: Der Hei-

einfaches Beispiel»

cher Nobelvorort Zollikon nämlich ist verurteilt. Für den Neubau besteht eine rechtsgültige Baubewilligung, und der Besitzer, ein Zürcher Immobilienkaufmann, lässt keinen Zweifel daran, dass er diese auch ausnützen wird. Er habe das Haus vor einem guten Jahr «zu einem Marktpreis gekauft». Auf die architekturgeschichtliche Bedeutung des Hauses habe ihn niemand, weder die Gemeinde Zollikon noch die Verkäuferin und Witwe des Bauherrn, aufmerksam gemacht, sonst hätte er sich gar nicht auf den Handel eingelassen. Das tönt durchaus plausibel, denn dergleichen ist dem Marktwert ja nicht gerade zuträglich.

Dem Abbruchhammer ausgeliefert wurde das Haus also – und

hier wird die Geschichte wieder zum Normalfall – eigentlich schon bei der Handänderung. Der Rest ist Routine, bis zum bitteren Ende: Ein Gutachten wird zwar noch gemacht, sogar ein regierungsrätlicher Augenschein – aber der Zwang zur Rendite und deren siamesischer Zwilling, die Angst vor Entschädigungen, bestimmen den Gang der Dinge.

Ein Nachwort doch noch, bevor nur noch eine «Werk»-Publikation von 1935 an Adolf Stegers letztes Einfamilienhaus mit Flachdach erinnert: Es sei ja nur ein «einfaches Beispiel» des «Neuen Bauens» und somit nicht schützenswert, begründete der Zürcher Baudirektor Eric Honegger im Schreiben, mit dem er die Unterschutzstellung ablehnte. Als ob

nicht gerade darin der Reiz des Hauses bestünde. Stegers Sohn, der Zeichner H.U. St., erinnert sich, dass der Bauherr ursprünglich für wenig Geld ein Fertighaus aufstellen wollte. Adolf Steger habe ihm dann angeboten, für den gleichen bescheidenen Preis und wenig Honorar ein richtiges, schönes Haus zu machen. So hat die Geschichte des EFH Felber mit einer Preisfrage begonnen – und wiederum ist es der Preis, der ihm nun den Garaus macht.

Immerhin figurierte das Haus in einem Inventar der schützenswerten Bauten, eine definitive Unterschutzstellung, die auch einen Abbruch verhindert hätte, lehnte der Zürcher Baudirektor jedoch ab. PS ■

Die «goldenen 30er»

Moderne Architektur, Architektur der Moderne, «Neues Bauen», die Nachfolgearchitektur der Moderne aus der Nachkriegszeit: Wie auch immer wir sie bezeichnen, geht es um Architektur, die (noch) nicht akzeptiert ist, geschweige denn schützens- oder erhaltenswert. Für «Hochparterre» war sie es schon immer. Und sie ist es erst recht, nachdem das Bundesgericht das Recht des Eigentümers über das Recht des kreativen Entwerfers gestellt hat. Und darum dokumentiert «Hochparterre» immer wieder anhand von Beispielen, wie mit dieser Architektur umgesprungen wird.

matschutz hat kürzlich die Architekten Herzog & de Meuron für die sachgerechte Renovation eines Hauses aus dem Jahr 1929 auszeichnet. Es handelt sich dabei

um einen Bau von Paul Artaria und Hans Schmidt in Riehen. Bewohner des architektonischen Bijoux: die Familie de Meuron. PS ■

Links unten: das «Haus zum neuen Singer» in Basel vor der Fensteranierung. Rechts: Gelingene Renovation von Herzog & de Meuron.



BILD: LILLI KEHL

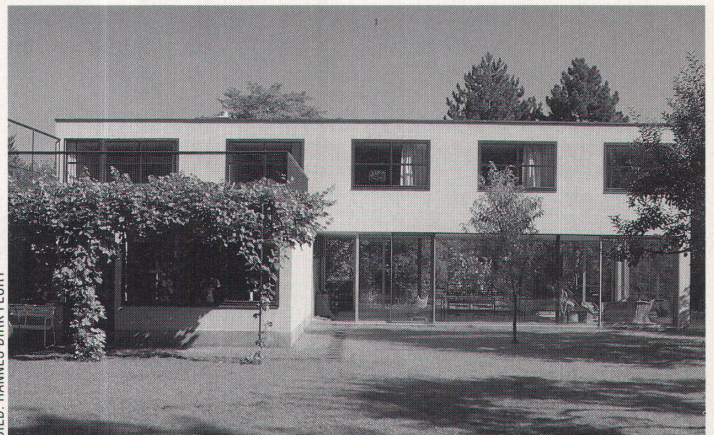


BILD: HANNES DIRK FLURY